

Waisenhausplatz 32
3011 Bern
+41 31 638 78 80
www.police.be.ch

Unsere Referenz pmwi/pssh

Bern, 16. Dezember 2025

Bericht zu den Ereignissen der unbewilligten Kundgebung «2 Jahre Genozid – 100 Jahre Widerstand» vom 11.10.2025

Fragen des Gemeinderates der Stadt Bern vom 22.10.2025

**Inhaltsverzeichnis**

1 Einleitung	5
2 Chronologische Ereignisabfolge	5
2.1 Kundgebungsaufrufe und polizeiliche Lagebeurteilung	5
2.2 Kundgebungsverlauf	6
2.3 Polizeiliche Nacharbeiten und Ermittlungen	8
3 Fragestellungen aus dem Gemeinderat per 22.10.2025	10
3.1 Lageanalyse, Mobilisierung, präventive Massnahmen und Deeskalationsstrategie allgemein	10
3.1.1 Frage 1	10
3.1.2 Frage 2	10
3.1.3 Frage 3	10
3.1.4 Frage 4	11
3.2 Verlauf der unbewilligten Kundgebung	11
3.2.1 Frage 5	11
3.2.2 Frage 6	11
3.2.3 Frage 7	11
3.2.4 Frage 8	12
3.2.5 Frage 9	12
3.3 Verletzten/Schäden/Kosten	12
3.3.1 Frage 10	12
3.3.2 Frage 11	12
3.3.3 Frage 12	12
3.3.4 Frage 13	13
3.3.5 Frage 14	13
3.3.6 Frage 15	13
3.3.7 Frage 16	13
3.4 Operativen Polizeieinsatz	13
3.4.1 Frage 17	13
3.4.2 Frage 18	14
3.4.3 Frage 19	14
3.4.4 Frage 20	14
3.4.5 Frage 21	14
3.4.6 Frage 22	14
3.4.7 Frage 23	15
3.4.8 Frage 24	15
3.5 Strafverfahren	15
3.5.1 Frage 25	15
3.5.2 Frage 26	15
3.5.3 Frage 27	16
3.6 Erkenntnisse aus der Aufarbeitung	16
3.6.1 Frage 28	16
3.6.2 Frage 29	16
4 Fragen und Forderungen Stadtrat (Vorstösse nach Diskussion vom 16.10.2025)	17
4.1 Deeskalationsstrategie	17
4.1.1 Frage 30	17
4.1.2 Frage 31	17
4.1.3 Frage 32	17
4.1.4 Frage 33	17
4.1.5 Frage 34	18
4.2 Kosten/Schäden	18
4.2.1 Frage 35	18



4.2.2	Frage 36	18
4.2.3	Frage 37	18
4.3	Kostenüberwälzung	18
4.3.1	Frage 38	18
4.3.2	Frage 39	19
4.3.3	Frage 40	19
4.4	Strafverfahren	19
4.4.1	Frage 41	19
4.4.2	Frage 42	19
4.5	Reithalle	19
4.5.1	Frage 43	19
4.5.2	Frage 44	20
4.6	Verhältnismässigkeit und Polizeieinsatz allgemein	20
4.6.1	Frage 45	20
4.6.2	Frage 46	20
4.6.3	Frage 47	20
4.6.4	Frage 48	20
4.6.5	Frage 49	21
4.6.6	Frage 50	21
4.6.7	Frage 51	21
4.6.8	Frage 52	21
4.6.9	Frage 53	21
4.6.10	Frage 54	22
4.6.11	Frage 55	22
4.6.12	Frage 56	22
4.6.13	Frage 57	22
4.7	Entschädigung/Unterstützung Geschädigte	22
4.7.1	Frage 58	22
4.7.2	Frage 59	22
4.7.3	Frage 60	22
4.7.4	Frage 61	22
4.7.5	Frage 62	23
4.8	Links- und rechtsextreme Gewalt	23
4.8.1	Frage 63	23
4.8.2	Frage 64	23
4.8.3	Frage 65	23
4.8.4	Frage 66	24
4.8.5	Frage 67	24
4.9	Verschärfung (Überwachung, Demonstrationsrecht etc.)	24
4.9.1	Frage 68	24
4.9.2	Frage 69	24
4.10	Fragen Vorstösse, welche oben nicht aufgeführt sind	24
4.10.1	Frage 70	24
4.10.2	Frage 71	24
4.10.3	Frage 72	25
4.10.4	Frage 73	25
4.10.5	Frage 74	25
4.10.6	Frage 75	25
4.10.7	Frage 76	25
4.10.8	Frage 77	25
4.10.9	Frage 78	26
4.10.10	Frage 79	26
4.10.11	Frage 80	26
4.10.12	Frage 81	26



1 Einleitung

Dieser Ereignisbericht gibt einen umfassenden Überblick über die Ereignisse vom 11.10.2025 im Zusammenhang mit der Kundgebung «2 Jahre Genozid – 100 Jahre Widerstand». Zur besseren Übersicht wird im ersten Teil die chronologische Ereignisabfolge dargestellt, im zweiten Teil auf die Fragestellungen des Gemeinderats der Stadt Bern vom 22.10.2025 eingegangen und im dritten Teil die Fragen aus den politischen Vorstößen beantwortet.

2 Chronologische Ereignisabfolge

2.1 Kundgebungsaufrufe und polizeiliche Lagebeurteilung

Durch verschiedene Gruppierungen wurde für Samstag, den 11. Oktober 2025, um 15:00 Uhr zu einer nationalen Kundgebung mit dem Titel «2 Jahre Genozid – 100 Jahre Widerstand» aufgerufen. Angesichts der aktuellen und anhaltenden Entwicklungen im Nahen Osten musste sich die Kantonspolizei Bern auf unterschiedlichste Szenarien vorbereiten. Erfahrungen aus vergleichbaren Kundgebungen auf nationaler wie auch internationaler Ebene zeigten, dass am 11. Oktober 2025 mit einer thematisch stark emotional geprägten Veranstaltung und einer hohen Anzahl Teilnehmender zu rechnen war.

Die laufende Lageanalyse der Kantonspolizei Bern bestätigte eine stetig steigende Zahl potenzieller Teilnehmender aus der ganzen Schweiz. Zudem hatten sich ähnliche Kundgebungen im Verlauf der Vorwoche zunehmend gewaltbereit gezeigt. Besonders hervorzuheben sind die schweizweiten Kundgebungen vom Donnerstag, 2. Oktober 2025, bei denen es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei sowie zu Blockaden im öffentlichen Verkehr gekommen war.

Während der Planungsphase stand die Kantonspolizei Bern in engem Austausch mit der Stadt Bern. Seitens der Stadt wurde mehrfach versucht, die Kundgebung in einen bewilligungsfähigen Anlass zu überführen; dies scheiterte jedoch an der fehlenden Dialogbereitschaft der organisierenden Gruppierungen. Die Kantonspolizei Bern orientierte sich am Auftrag der Stadt Bern, die Kundgebung zu tolerieren und den Zugang zum Bundesplatz zu ermöglichen, solange sie friedlich verlief und keine grösseren Sachbeschädigungen begangen wurden. Der Bundesplatz wurde als Kundgebungsort definiert und mit baulichen Schutzvorkehrungen gesichert. Aufgrund der Lageentwicklung stellte die Kantonspolizei Bern ein umfangreiches Polizeiaufgebot bereit, das basierend auf der Risikoanalyse durch ausserkantonale Kräfte ergänzt werden musste.



2.2 Kundgebungsverlauf

Bereits vor der Besammlung zeigte sich, dass die Thematik stark polarisierte und Teilnehmende aus der ganzen Schweiz anziehen dürfte. Diese Einschätzung wurde durch die wiederholte Verbreitung entsprechender Aufrufe in den sozialen Medien bestätigt. Die Anreise ausserregionaler Kundgebungsteilnehmender erfolgte zu einem grossen Teil mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Für eine gemeinsame Anreise wurden über verschiedene soziale Medien passende Zugverbindungen aus der gesamten Schweiz publiziert. Die jeweiligen Ankunftszeiten orientierten sich weitgehend am Besammlungszeitpunkt von 15:00 Uhr auf dem Bahnhofplatz in Bern.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Kundgebung kam es zu starken Reisebewegungen nach Bern. Gegen 14:30 Uhr wurden durch die Kantonspolizei Bern die ersten Kundgebungsteilnehmenden am Besammlungsort festgestellt. Die anschliessende Besammlungsphase wurde gemäss Auftrag der Stadt Bern toleriert. Im Vorfeld wurden gezielte Personenkontrollen durchgeführt und Gegenstände sichergestellt.

Bereits während der Besammlungsphase versuchten uniformierte Dialogmitarbeitende, intensiv mit den Kundgebungsteilnehmenden in Kontakt zu treten. Dies misslang jedoch aufgrund fehlender beziehungsweise aktiv verweigerter Kommunikationsbereitschaft. Der Zustrom nahm kontinuierlich zu und erreichte gegen 15:30 Uhr seinen Höchststand. Zu diesem Zeitpunkt vermischten sich die mehrheitlich gemässigten und inhaltsorientierten Teilnehmenden mit Gruppierungen, deren Auftreten der militanten Szene zuzuordnen war. Während der Besammlung wurden keine Sachbeschädigungen oder Gewalttaten festgestellt. In Absprache mit der Stadt Bern wurde daher ein Umzug in Richtung Bundesplatz toleriert.

Gegen 15:40 Uhr setzte sich der Umzug vom Bahnhofplatz Richtung Spitalgasse in Bewegung. Angeführt wurde er von vermummten Teilnehmenden, die mit mehreren Transparenten die Spitze bildeten. Während des zögerlichen Voranschreitens über die Spitalgasse wurden wiederholt pyrotechnische Gegenstände gezündet.

Zum Schutz des stark frequentierten Märit-Bereichs versuchte die Kantonspolizei Bern unter Einsatz von Dialogmitarbeitenden, den Umzug über die Marktgasse zum Bundesplatz zu lenken. Die Massnahme führte zu kurzfristigem Stillstand. Gleichzeitig erfolgte über einschlägige soziale Medien ein Aufruf, wonach der Umzug auf den Bundesplatz weiterziehen und sich nicht aufhalten lassen werde.

Unmittelbar danach setzte sich der Umzug erneut in Bewegung, nunmehr Richtung Bärenplatz/Bundesplatz. Um Konfrontationen im stark frequentierten Bereich Unbeteilter zu vermeiden, zogen sich die eingesetzten Kräfte zurück und tolerierten das Weiterziehen über den Bärenplatz.

Mit dem Eintreffen der ersten Teilnehmenden auf dem Bundesplatz befanden sich Teile des Umzugs im von der Stadt definierten und tolerierten Kundgebungsraum. Da sich die Teilnehmenden nur zögerlich auf den Platz begaben, bildete sich ein erheblicher Rückstau auf dem Bärenplatz und in der Spitalgasse. Aus Crowd-Management-Überlegungen wurde versucht, mittels Lautsprecherdurchsagen die Personen auf den Bundesplatz zu leiten. Den zweisprachigen Aufforderungen wurde jedoch nur zögerlich Folge geleistet. Entsprechend konnten grosse Teile der Spitalgasse sowie des Bärenplatzes durch Drittpersonen nur eingeschränkt genutzt werden.

Auf dem Bundesplatz wurden vereinzelt Ansprachen gehalten und Pyrotechnik gezündet. Die Kantonspolizei Bern verblieb in einer primär defensiven, deeskalativen Strategie und gewährte die Durchführung der Kundgebung im gesicherten Bereich. Über soziale Medien und mittels Lautsprecherdurchsagen wurde proaktiv kommuniziert, dass die Kundgebung auf dem Bundesplatz, ohne weiteren Umzug, fortgeführt werden könne.

Nach ersten Sachbeschädigungen im Bereich von Banken formierte sich gegen 16:15 Uhr eine



Splittergruppe, die sich vom Bundesplatz in Richtung Amthausgasse bewegte. Deren Teilnehmende waren nahezu vollständig vermummt und trugen Helme, Schutzbekleidung und professionelle Schutzmasken. Mehrere Transparente wurden als Front- und Seitenschutz mitgeführt. Innerhalb der Gruppe war eine deutlich erhöhte Gewaltbereitschaft erkennbar, unter anderem durch das wiederholte Zünden pyrotechnischer Gegenstände, Knallkörper und das Werfen von Farbbeuteln. Beim Erreichen der klar erkennbaren, zurückversetzten Polizeisperre in der Amthausgasse eskalierte das Verhalten der gewaltbereiten Gruppe vollständig. Die Einsatzkräfte wurden massiv angegriffen und mussten sich mit polizeilichen Einsatzmitteln zur Wehr setzen. Abmahnungen und verbale Beschwichtigungsversuche zeigten keine Wirkung.

Kurz darauf wurde eine Baustelle aufgebrochen, um Wurf- und Barrikadengegenstände wie Baustellenlampen und Ziegelsteine zu behändigen, die anschliessend ebenfalls gegen die eingesetzten Kräfte verwendet wurden. Erst nach rund 15 Minuten endeten die Gewaltexzesse. Die Gruppe zog sich in Richtung Bundesplatz zurück, der sich inzwischen mit zahlreichen gemässigten Teilnehmenden gefüllt hatte. Viele dieser Teilnehmenden verblieben jedoch weiterhin im Bereich des Bärenplatzes und der Spitalgasse, was fortlaufend Einschränkungen für Unbeteiligte zur Folge hatte. Ergänzend zu den Lautsprecherdurchsagen wurden entsprechende Informationen auch über die sozialen Kanäle der Kantonspolizei Bern verbreitet. Daraufhin konnte ein geordneter Abzug unbeteigter Personen festgestellt werden.

Gegen 16:40 Uhr formierte sich auf dem Bundesplatz erneut ein Umzug, der sich Richtung Schauplatzgasse in Bewegung setzte. Angeführt wurde er von der bereits mehrfach militärtt aufgetretenen Gruppierung unter Verwendung mehrerer Fronttransparente. Aufgrund der erheblichen Sachbeschädigungen sowie der massiven Gewalt gegen Einsatzkräfte ordnete die Einsatzleitung an, die militärtt Teilnehmenden an der Spitze vom übrigen Umzug abzutrennen und eine Personenkontrolle durchzuführen. Die militärtt Spitze wurde daraufhin im Bereich Schauplatzgasse auf Höhe Gurten-gasse mittels polizeilicher Einkesselung separiert. Die Massnahme führte zu massiver Gegenwehr. Neben der Gewalt innerhalb der Einkesselung musste auch das aggressive Verhalten weiterer Kundgebungsteilnehmender unterbunden werden. Die Gewaltbereitschaft dürfte unter anderem im Bewusstsein einer bevorstehenden Personenkontrolle begründet gewesen sein. Trotz verschiedener deeskalativer Massnahmen konnte die Situation nur begrenzt beruhigt werden.

Gegen 17:14 Uhr errichteten Kundgebungsteilnehmende ausserhalb des Kessels im Bereich des Storchengässchens eine Barrikade und entzündeten ein unkontrolliertes Feuer, das sich rasch entwickelte und angrenzende Liegenschaften gefährdete. Aufgrund der starken Rauchentwicklung sowie einer möglichen damit einhergehenden Gefahr entschied die Einsatzleitung, die bestehende Einkesselung aufzuheben und den Personen kontrolliert den Abfluss in Richtung Bahnhofplatz zu ermöglichen. Da der Wasserwerfer das Feuer rasch löschen konnte und keine Gefahr mehr für Personen bestand, wurde der Durchgang nachdem sich einige Personen entfernt hatten, wieder geschlossen.

Die durch den Rauch verdrängten Personen ausserhalb der Einkesselung bewegten sich in der Folge vom Bundesplatz über den Bärenplatz Richtung Spitalgasse. Nach dem Eintreffen eines Teils des Umzugs auf dem Bahnhofplatz versuchten einzelne Teilnehmende wiederholt, die eingesetzten Kräfte in der Schauplatzgasse anzugreifen, die dort statisch zur Sicherung der Einkesselung positioniert waren. Diese Angriffe konnten abgewehrt werden. Mit zunehmender Zeit, wiederholten Abmahnungen und einer zunehmend statischen Lage beruhigte sich die Gesamtsituation.

Innerhalb des Kessels legten die Personen ihre Vermummung, schwarze Überkleidung und Schutzausrüstung ab und verbrannten diese teilweise. Das zurückgelassene Material wog über eine halbe Tonne. Dieses aus ähnlichen Kundgebungen bekannte Verhalten zielt darauf ab, polizeiliche Ermittlungsschritte und Beweisführungen zu erschweren. Die Vorgehensweise deutet auf ein geplantes und hochgradig organisiertes Handeln hin. Die Abarbeitung der eingekesselten Personen erfolgte unter Priorisierung besonders bedürftiger Personen. Diese wurden aufgefordert sich zu melden und



wurden proaktiv angesprochen. Angebotenes Material wie Rettungsdecken wurde mehrheitlich abgelehnt und stattdessen eigenes Material verwendet. Bereitgestellte Getränke wurden teilweise erst nach anfänglicher Ablehnung angenommen, jedoch später als Wurfgegenstände gegen die Einsatzkräfte eingesetzt. Durch mobile Toilettenanlagen konnten sanitäre Grundbedürfnisse abgedeckt werden, wobei überwiegend die innerhalb des Kessels befindliche Baustellentoilette genutzt wurde. Nach Überführung der angehaltenen Personen in den Festnahme- und Warteraum wurden Energieriegel abgegeben.

Gegen 20:15 Uhr begab sich ein Grossteil der verbliebenen Teilnehmenden über das Bollwerk auf die Schützenmatte. Über soziale Medien wurde kommuniziert, dieser Abzug diene lediglich der Einlagerung der mitgeführten Lautsprecheranlage. Aus taktischen Gründen wurde der Umzug flankierend begleitet, um ein erneutes Vordringen in die Innenstadt zu verhindern. Auf der Schützenmatte löste sich der Umzug auf. Die verbliebenen, zahlenmäßig reduzierten Teilnehmenden zerstreuten sich anschliessend auch auf dem Bahnhofplatz, sodass gegen 20:45 Uhr ein für einen Samstagabend übliches Personenaufkommen vorlag.

Insgesamt gestaltete sich die Abarbeitung der Einkesselung äusserst zeit- und personalintensiv. Zur gerichtsverwertbaren Beweissicherung und Identifikation mussten alle angehaltenen Personen in den Festnahme- und Warteraum überführt und dort einzeln abgearbeitet werden. Die Kantonspolizei Bern war bestrebt, die Massnahmen sowohl zeiteffizient als auch professionell durchzuführen. Aufgrund der hohen Anzahl betroffener Personen nahm die Abarbeitung jedoch erhebliche Zeit in Anspruch. Die Einkesselung wurde um 04:41 Uhr aufgehoben. Die Entlassung aus den Warteräumlichkeiten erfolgte nach Abschluss der Ermittlungsarbeiten individuell.

2.3 Polizeiliche Nacharbeiten und Ermittlungen

Aufgrund der massiven Ausschreitungen wurden noch am Einsatztag verschiedene Massnahmen eingeleitet. Neben der Sicherung der teilweise stark beschädigten Bankeinrichtungen wurden die Sachbeschädigungen polizeilich dokumentiert und Spurenträger sichergestellt. Erst nach Abschluss der polizeilichen Arbeiten konnte der Kundgebungsbereich für die Reinigung freigegeben werden.

Beim Einsatz wurden 18 Mitarbeitende der Polizei verletzt. Die individuellen Heilungsverläufe werden eng begleitet. Glücklicherweise konnten alle verletzten Mitarbeitenden das Spital zeitnah wieder verlassen und befinden sich bereits wieder im regulären Dienst. Ob aus den Ereignissen der Kundgebung bleibende Beeinträchtigungen resultieren, bleibt abzuwarten. Bis zum aktuellen Zeitpunkt (10.12.2025) ist bei der Kantonspolizei Bern eine Meldung eingegangen, wonach eine Person durch ein Gummiprojektil leicht verletzt wurde. Dabei handelte es sich um eine Rötung im Oberkörperbereich. Weitere Hinweise auf verletzte Kundgebungsteilnehmende liegen der Kantonspolizei nicht vor.

Am Sonntag, 12. Oktober 2025, fand um 14:00 Uhr eine ausführliche Pressekonferenz zu den Ausschreitungen vom Vortag statt. Dabei wurde auch auf das Uploadportal der Kantonspolizei Bern hingewiesen, über welches Bürgerinnen und Bürger vorhandene Foto- und Videodokumentationen einreichen konnten. Die anschliessenden Ermittlungen erfolgen unter der Leitung der Staatsanwaltschaft. Zur Auswertung der umfangreich vorhandenen Foto- und Videoaufnahmen richtete die Kantonspolizei Bern eine eigene Ermittlungsgruppe ein. Detaillierte Aussagen zum Stand der Ermittlungen sind derzeit nicht möglich.

Seitens der Kantonspolizei Bern wurden verschiedene Einsatznachbesprechungen und Einsatzaufbereitungen durchgeführt. Nach Kundgebungen erfolgen standardisierte Nachbesprechungen, sogenannte Debriefings, sowohl mit den Mitarbeitenden als auch mit der Einsatzleitung. Diese dienen dazu, Erkenntnisse zu gewinnen und Lehren für zukünftige Einsätze abzuleiten. Selbstverständlich

wird dabei auch die an die Polizei gerichtete Kritik berücksichtigt. Die Durchführung dieser Debrie-
fings ist mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden.

3 Fragestellungen aus dem Gemeinderat per 22.10.2025

3.1 Lageanalyse, Mobilisierung, präventive Massnahmen und Deeskalationsstrategie allgemein

3.1.1 Frage 1

Wie verliefen in den letzten Wochen und Monaten Pro Palästina Kundgebungen in den Grossstädten der Schweiz? Welche Kundgebungen waren bewilligt, welche unbewilligt? Welche Kundgebungen verliefen friedlich und bei welchen kam es zu Ausschreitungen Sach- oder Personenschäden?

Gemäss den der Kantonspolizei Bern vorliegenden Informationen kam es in grösseren Städten und Gemeinden der Schweiz (Basel, Bern, Biel, Interlaken, Lausanne, Nyon, Vevey, Winterthur, Zürich) in den letzten drei Monaten zu 50 Kundgebungen. Die meisten Kundgebungen waren friedlich und verliefen ohne Probleme. Bei 11 Kundgebungen kam es zu Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen. 34 Kundgebungen waren bewilligt, 16 waren nicht bewilligt.

3.1.2 Frage 2

Welche Gruppierung hatte am aktivsten mobilisiert? Kann festgestellt werden, welche Kreise/Gruppierungen, die zur Demonstration aufgerufen hatten, die Demonstration dann auch prägten (linke Parteien, linke Organisationen, palästinensische Organisationen, Klimastreik, andere)?

Am stärksten mobilisiert haben verschiedene Pro-Palästina-Gruppierungen aus der Schweiz für die Kundgebung vom 11.10.2025 in Bern. Die meisten Aufrufe konnten aus der Region Basel festgestellt werden. Die meisten Reaktionen gab es auf Beiträge aus Bern. Westschweizer Gruppierungen, vor allem aus dem Raum Lausanne, mobilisierten sehr intensiv via soziale Medien. Auch Gruppierungen aus dem linksextremen Lager aus der Deutschschweiz mobilisierten sehr aktiv. Die linksextreme Szene aus der Westschweiz beteiligte sich hingegen nur schwach bei der Verbreitung der Aufrufe.

Die Aufarbeitung der Kundgebung ist aktuell Gegenstand von Ermittlungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können deshalb keine Aussagen zur Beteiligung einzelner Gruppierungen gemacht werden.

3.1.3 Frage 3

Wie gross war das Dialogteam der Kantonspolizei vor Ort am 11.10.2025? Was sagen Sie zum Vorwurf, dass die Kantonspolizei zu wenig auf den Dialog gesetzt hat? Welche Massnahmen wurden vom Dialogteam durchgeführt? Wo lagen die Herausforderungen/Grenzen des Dialogs ganz konkret vor Ort (abgesehen davon, dass kein Organisator bekannt war)?

Alle eingesetzten Polizeikräfte sind im Dialog geschult und orientieren sich in ihrem Handeln an der 3D-Strategie (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen). Im Einsatz standen mehrere hundert dialogbereite Polizistinnen und Polizisten, mit denen jederzeit hätte kommuniziert werden können.

Der Dialog wurde jedoch bereits im Vorfeld durch die Organisatoren verweigert. Trotz intensiver Bemühungen konnte weder vor der Kundgebung noch am Kundgebungstag eine Dialogbereitschaft festgestellt werden, sodass keine zielführenden Absprachen möglich waren. Die Kantonspolizei Bern setzte trotz der bekannten dialogverweigernden Haltung 18 Personen ausschliesslich für die Kommunikation ein.

Neben der direkten Kommunikation zwischen Polizistinnen und Polizisten und den Kundgebungsteilnehmenden verfügt die Kantonspolizei Bern am Bundesplatz über eine leistungsstarke Beschallungsanlage, die auf dem Platz gut hörbar ist. Aufgrund der hohen Anzahl französischsprachiger Teilnehmenden wurden die Durchsagen an diesem Tag auch in französischer Sprache gemacht. Zusätzlich kamen mobile Lautsprecherfahrzeuge zum Einsatz. Wichtige Informationen wurden zudem über den Social-Media-Kanal X verbreitet.



3.1.4 **Frage 4**

Wurden vor oder bei der Besammlung beim Bahnhofplatz **präventive Personenkontrollen** vorgenommen? Konnte illegales Demomaterial festgestellt bzw. beschlagnahmt werden? Wenn nein, weshalb nicht?

Im Vorfeld wurden gezielte Personenkontrollen durchgeführt und Gegenstände sichergestellt, die auf die Absicht hinwiesen, widerrechtliche Handlungen zu begehen. Dabei handelte es sich insbesondere um Schutz- und Vermummungsmaterial. Die betreffenden Personen wurden mit einer polizeilichen Wegweisung belegt, welche ihnen die Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung bis Sonntag, 24.10.2025, 24:00 Uhr auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern untersagte.

3.2 **Verlauf der unbewilligten Kundgebung**

3.2.1 **Frage 5**

Mit welchem Szenario musste die Polizei rechnen, wenn der schwarze Block bereits beim Bahnhofplatz isoliert und die Demo somit dort gestoppt worden wäre?

Der Grundauftrag der Stadt Bern lautete, die Kundgebung zu tolerieren und auf den Bundesplatz gelangen zu lassen, solange sie friedlich verlief und keine grösseren Sachbeschädigungen begangen wurden.

Eine Isolation des schwarzen Blocks während der Besammlungsphase entsprach nicht diesem Auftrag und hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar zu einer gewaltsmässigen Eskalation im äusserst stark frequentierten Bereich des Hauptbahnhofs geführt. Dies hätte ein erhebliches Risiko für die grosse Zahl unbeteiligter Passantinnen und Passanten sowie für friedliche Kundgebungsteilnehmende bedeutet. Zudem hätten Personen des schwarzen Blocks problemlos in der übrigen Menschenmenge untertauchen können. Zu beachten ist auch, dass es am Besammlungsplatz zu keinen Sachbeschädigungen kam.

Das Kundgebungsreglement der Stadt Bern hält fest, dass das Demonstrationsrecht im Rahmen der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit garantiert ist. Die blosse Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung unterliegt in der Stadt Bern keiner Strafnorm. Eine Intervention bereits am Besammlungsort hätte deshalb voraussichtlich den Vorwurf ausgelöst, die Polizei habe durch ihr Handeln eine bis dahin friedliche Kundgebung eskalieren lassen.

3.2.2 **Frage 6**

Wie verlief die unbewilligte Kundgebung aus Sicht der Polizei? Welche besonderen Aktionen (Angriffe gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Angriffe gegen die Einsatzkräfte) wurden festgestellt?

Bezugnehmend auf die Fragestellung verweist die Kantonspolizei Bern auf die formulierte Chronologie der Ereignisse unter Punkt 2 des vorliegenden Berichtes.

3.2.3 **Frage 7**

Was war der Inhalt der unbewilligten Kundgebung? Welche Aussagen/Parolen wurden seitens Polizei festgestellt? Beschränkte sich die Demonstration auf die Verurteilung des Krieges? Wie stark richtete sich die Demonstration gegen die Juden, die jüdische Bevölkerung in Israel bzw. in der Schweiz? Was spricht dafür, was spricht dagegen, die Kundgebung aufgrund der Parolen und weiteren Demomaterialien als eine antisemitische Veranstaltung zu bezeichnen?

Die Kundgebungsaufrufe richteten sich vordergründig schwerpunktmaessig auf die Ereignisse im Nahostkonflikt. Der Kantonspolizei Bern ist es nicht möglich, sämtliche Rufe und Kleinstsymbole vollständig zu erfassen. Seitens der Kantonspolizei Bern wurden keine antisemitischen Parolen

festgestellt, die eine sofortige polizeiliche Intervention erfordert hätten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der umfassenden Sichtung des vorhandenen Videomaterials entsprechende Straftaten noch erkennbar werden. In einem solchen Fall würde die Kantonspolizei Bern die notwendigen Ermittlungen einleiten.

3.2.4 Frage 8

Was war der Auslöser der Gewalttaten und kann als „Kipp-Punkt“ der anfänglich friedlichen Kundgebung bezeichnet werden?

Bezugnehmend auf die Fragestellung verweist die Kantonspolizei Bern auf die formulierte Chronologie der Ereignisse unter Punkt 2 des vorliegenden Berichtes.

Es kann festgehalten werden, dass die Kantonspolizei Bern vor den Ausschreitungen wiederholt deeskalierend agierte und damit versuchte, einer Gewalteskalation vorzubeugen. Ergänzend dazu wurde während der gesamten Einsatzdauer eine proaktive Kommunikationsstrategie verfolgt. Wie dargestellt erfolgten nach den ersten Sachbeschädigungen kurze Zeit später auch die ersten Angriffe auf die polizeilichen Einsatzkräfte im deutlich zurückversetzten Bereich der Sperre Amthausgasse.

3.2.5 Frage 9

Wie lange agierte die Kantonspolizei deeskalativ, ab wann wurde eingeschritten?

Bezugnehmend auf die Fragestellung verweist die Kantonspolizei Bern auf die formulierte Chronologie der Ereignisse unter Punkt 2 des vorliegenden Berichtes sowie die Antwort zur Frage Nummer 8.

3.3 Verletzten/Schäden/Kosten

3.3.1 Frage 10

*Wie geht es in der Zwischenzeit den 18 verletzten Polizist*innen physisch und psychisch?*

Die verletzten Mitarbeitenden erlitten unterschiedliche Verletzungen. Vier Mitarbeitende, welche sich in Spitalpflege begeben mussten, konnten das Spital noch am Wochenende wieder verlassen. Der Gesundheitszustand muss nun beobachtet werden, insbesondere bei den verletzten Mitarbeitenden mit Knalltrauma kann das abschliessende Verletzungsbild noch nicht bestimmt werden, da sich das Gehör allenfalls nach längerer Zeit noch etwas erholen kann. Den Mitarbeitenden geht es den Umständen entsprechend gut und sie werden bei Bedarf psychologisch betreut.

3.3.2 Frage 11

In den Medien wird von 326 verletzten Kundgebungsteilnehmenden berichtet. Lassen sich solche Zahlen verifizieren? Sind der Kantonspolizei in der Zwischenzeit mehr als die 2 an der Medienkonferenz erwähnten Fälle bekannt? Gab es Anzeigen bei oder gegen die Polizei?

Die an der Medienkonferenz erwähnten verletzten Kundgebungsteilnehmenden konnten nicht verifiziert werden beziehungsweise haben sich bis heute nicht bei der Kantonspolizei Bern gemeldet. Zum aktuellen Zeitpunkt (1.12.2025) ist bei der Kantonspolizei Bern lediglich eine Meldung eingegangen, wonach eine Person angeblich von einem Gummiprisma getroffen worden sei. Dabei handelt es sich um eine Rötung im Oberkörperbereich.

3.3.3 Frage 12

Wie hoch sind die Kosten des Polizeieinsatzes?

Die Kosten für den Einsatz, einschliesslich der Vorarbeiten, belaufen sich berechnet zum Vollkostensatz auf rund CHF 1.1 Mio. Sie sind im Ressourcenvertrag mit der Stadt Bern, welcher eine Pauschalentschädigung für die Leistungen der Kantonspolizei Bern vorsieht, grundsätzlich inkludiert.

3.3.4 Frage 13

*Wie hoch ist der Sachschaden insgesamt? Gibt es eine Zusammenstellung der Schäden nach jeweiligen Eigentümer*in?*

Der verursachte Sachschaden an der unbewilligten Kundgebung vom 11.10.2025 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden, da weiterhin laufend Strafanzeigen von Geschädigten eingereicht werden. Ersten vorsichtigen Schätzungen zufolge dürfte der Gesamtschaden mehrere hunderttausend CHF betragen und sicher einen hohen sechsstelligen Betrag erreichen. Die Schätzungen basieren auf den eingereichten Strafanzeigen und müssen demnach nicht mit der tatsächlichen Schadenshöhe übereinstimmen.

3.3.5 Frage 14

Wie ist die Schadenshöhe einzuordnen verglichen mit anderen vergleichbaren Ereignissen? Wie hoch war z.B. der Sachschaden nach dem Tanz dich frei im 2013?

In den letzten Jahren kam es in der Stadt Bern zu keinen vergleichbaren Sachbeschädigungen anlässlich von Kundgebungen.

An der unbewilligten Kundgebung „Tanz dich frei“ vom 25./26.5.2013 entstand ein Gesamtsachschaden von mind. CHF 1'150'000.

3.3.6 Frage 15

Wer hat den Schaden zu tragen (Eigentümer | Versicherungen | Täterschaft)?

Die entstandenen Schäden sind grundsätzlich von den Geschädigten zu tragen, sofern keine entsprechende Versicherung vorliegt, welche die Kosten übernimmt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Kosten auf die Verursacher zu übertragen. Die geschädigte Person oder das geschädigte Unternehmen kann Strafantrag stellen und so im Rahmen des Strafverfahrens seine Schäden geltend machen, wenn die Täterschaft ermittelt werden kann.

3.3.7 Frage 16

*Liegen in der Zwischenzeit genauere Erkenntnisse zum Hergang der Brandstiftung beim Della Casa und zu möglichen Urheber*innen vor?*

Die Ereignisse rund um den Brand beim Restaurant Della Casa sind Gegenstand laufender Ermittlungen. Derzeit können keine weiteren Angaben zum Stand der Untersuchungen gemacht werden. Es ist zu erwähnen, dass eine Vielzahl von Foto- und Videomaterial vorliegt, die nun durch die Ermittlerinnen und Ermittler ausgewertet werden.

3.4 Operativen Polizeieinsatz

3.4.1 Frage 17

*Wie viele Polizist*innen waren vor Ort aus wie vielen Kantonen?*

Im Einsatz befanden sich Polizistinnen und Polizisten des Polizeikonkordats Nordwestschweiz (PKNW), des Zentralschweizer Polizeikonkordats (ZPK), des Ostschweizer Polizeikonkordats (Ost-Pol) sowie des Groupement Latin du Maintien de l'Ordre (GMO). Das polizeiliche Aufgebot umfasste insgesamt rund 660 Mitarbeitende. Darin eingeschlossen sind die Einsatzkräfte für Verkehrslenkungsmassnahmen sowie eine Vielzahl von Mitarbeitenden in rückwärtigen Tätigkeiten, beispielsweise die polizeiliche Abarbeitung der 536 angehaltenen Kundgebungsteilnehmenden.



3.4.2 Frage 18

Kam es zu Sachbeschädigungen und Gewalt, bevor die unbewilligte Kundgebung in der Amtshausgasse (Richtung Casinoplatz) gestoppt wurde?

Hierbei wird auf Kapitel 2 der chronologischen Ereignisabfolge verwiesen. Es wurde Pyrotechnik im Umfeld unbeteiligter Drittpersonen abgefeuert, und es kam zu ersten Sachbeschädigungen, bevor die ersten Angriffe auf die polizeilichen Einsatzkräfte im deutlich zurückversetzten Bereich der Sperrre Amthausgasse erfolgten.

3.4.3 Frage 19

Mit welchem Szenario musste die Kantonspolizei rechnen, wenn der schwarze Block bei der Amtshausgasse nicht gestoppt worden wäre?

Aufgrund der grossen Anzahl militanter Kundgebungsteilnehmenden hätte in der Innenstadt von Bern mit weiteren Sachbeschädigungen, Blockaden des öffentlichen Verkehrs sowie mit einer erhöhten Gefährdung unbeteiligter Drittpersonen und massiven Einschränkungen für Geschäftstreibende gerechnet werden müssen.

3.4.4 Frage 20

Weshalb wurden die Kundgebungsteilnehmenden auf dem Bundesplatz aufgefordert den Platz via Schauplatzgasse zu verlassen, zumal diese Route von der Polizei versperrt wurde?

Ein Abfluss der Kundgebungsteilnehmenden über die Schauplatzgasse war eine Crowd Management Massnahme, um gefährlichen Wechselströmen in den Personenbewegungen auf dem Bärenplatz als auch der Spitalgasse präventiv entgegenwirken. Der Abfluss über die genannte Gasse war bis zur Einkesselung jederzeit uneingeschränkt möglich, wovon auch eine Vielzahl der Kundgebungsteilnehmenden Gebrauch machten.

3.4.5 Frage 21

Sind solche Durchsagen in genügendem Ausmaße für die Kundgebungsbeteiligten hörbar?

Seitens der Kantonspolizei Bern wurden vielfältige Mittel zur Kommunikation mit den Kundgebungsteilnehmenden genutzt. So wurden wiederholt und in zwei Landesprachen Durchsagen über die Be- schallungsanlage auf dem Bundesplatz, dem Lautsprecherfahrzeug als auch weiterer Beschallungs- mittel vorgenommen. Bei der Beschallungsanlage auf dem Bundesplatz handelt es sich um ein lang- jährig erprobtes Einsatzmittel, welches über eine zureichende Lautstärke und Beschallungsqualität verfügt und zur gesamtheitlichen Information genutzt werden kann. Ergänzend hierzu wurde auf den Kanälen der sozialen Medien der Kantonspolizei Bern laufend über die polizeilichen Massnahmen und die entsprechenden Verhaltensmöglichkeiten berichtet.

3.4.6 Frage 22

War es für die Eingekesselten möglich, während der Einkesselung auf das WC zu gehen? Wurden während der Einkesselung Decken, Wasser, Verpflegung zur Verfügung gestellt?

Die Abarbeitung der eingekesselten Personen erfolgte unter Priorisierung besonders bedürftiger Personen. Diese wurden aufgefordert, sich zu melden und wurden proaktiv angesprochen. Angebo- tenes Material wie Rettungsdecken wurde mehrheitlich abgelehnt und stattdessen eigenes Material verwendet. Bereitgestellte Getränke wurden teilweise erst nach anfänglicher Ablehnung angenom- men, jedoch später als Wurfgegenstände gegen die Einsatzkräfte eingesetzt. Durch mobile Toilet- tenanlagen konnten sanitäre Grundbedürfnisse abgedeckt werden, wobei überwiegend die inner- halb des Kessels befindliche Baustellentoilette genutzt wurde. Nach Überführung der angehaltenen Personen in den Festnahme- und Warteraum wurden Energieriegel abgegeben.

3.4.7 Frage 23

*Wie lange dauerte die Einkesselung von Umsetzung bis Aufhebung? Wie erklärt sich dabei die Dauer? Warum können bekannte oder unbekannte Täter*innen nicht rascher identifiziert und angehalten werden?*

Die Einkesselung erfolgte am 11.10.2025 um 17:10 Uhr. Die Meldung, dass sich keine Personen mehr im Kessel befinden, erfolgte am 12.10.2025, 04:41 Uhr.

Die Dauer erklärt sich durch die grosse Anzahl der kontrollierten Personen. Die Transporte der total 536 angehaltenen Personen auf eine Polizeiwache, der gerichtsverwertbaren Einzelfeststellungen, des in Erfahrung Bringens und Überprüfungen der Personalien sowie die Sicherstellung der persönlichen Gegenstände der Angehaltenen brauchen ihre Zeit. Bei der Verbringung von Personen in Arrestzellen muss die Polizei sicherstellen, dass keine gefährlichen Gegenstände in die Mehrpersonenzellen gebracht werden können. Dies zum Schutz der Polizeikräfte, aber auch zum Schutze der Angehaltenen selbst..

Generell lässt sich jedoch festhalten, dass sich die Abarbeitung im Rahmen der Einkesselung äusserst zeit- und personalintensiv gestaltete. Für die gerichtsverwertbare Beweismittelführung und insbesondere die Identifikation mussten alle angehaltenen Personen in den Festhalte- und Warteraum überführt und dort einzeln abgearbeitet werden. Die Kantonspolizei Bern prüft im Nachgang zur Kundgebung allfälliges Optimierungspotenzial, um den Personendurchfluss zu erhöhen, ohne dabei die Gerichtsverwertbarkeit der Erhebungen zu beeinträchtigen.

3.4.8 Frage 24

*Wie ist die Haltung der Kantonspolizei gegenüber den Vorwürfen der Demokratischen Jurist*innen und von Amnesty International zum Polizeieinsatz?*

Im Nachgang zu Kundgebungen werden standardisierte Nachbesprechungen, sogenannte Debriefings, sowohl mit den Mitarbeitenden als auch mit der Einsatzleitung durchgeführt. Diese dienen dazu, Erkenntnisse zu gewinnen und Lehren für zukünftige Einsätze zu ziehen. Selbstverständlich wird hierbei auch die an die Polizei gerichtete Kritik berücksichtigt und thematisiert, zu denen auch die Vorwürfe der Demokratischen Jurist*innen und von Amnesty International zählen. In diesem Bericht wird auf viele der kritisierten Punkte direkt eingegangen und der konkrete Verlauf und die Sichtweise der Polizei dargelegt.

3.5 Strafverfahren

3.5.1 Frage 25

Welche Strafanzeigen und wie viele wurden pro Kategorie erhoben (gegen unbekannt/gegen konkrete Personen)? Welche Straftatbestände stehen überhaupt zur Diskussion?

Die Ermittlungen sind sehr umfangreich. Aus diesem Grund wurde eine spezielle Taskforce eingesetzt, die unter anderem die Auswertung und Sichtung des zahlreich vorhandenen Bildmaterials vornimmt. Die äusserst umfassenden Ermittlungen der Kantonspolizei Bern dauern weiterhin an. Vor deren Abschluss können keine weiteren Angaben gemacht werden.

Hinsichtlich der in Frage kommenden Straftatbestände stehen Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Körperverletzung, Brandstiftung, Sachbeschädigung, Hinderung einer Amtshandlung sowie allenfalls weitere Delikte im Raum.

3.5.2 Frage 26

Wurden Verstösse gegen Art. 261bis StGB (Antirassismus-Strafnorm) festgestellt?

Der Kantonspolizei Bern sind keine strafrechtlich verfolgbaren rassistische oder antisemitische Straftaten bekannt.

3.5.3 Frage 27

Wo liegen die Schwierigkeiten/Herausforderungen in den Strafverfahren?

Die Herausforderung besteht in der gerichtsverwertbaren Aufarbeitung des umfangreichen Beweismaterials sowie in der Zuordnung der einzelnen Delikte zu identifizierbaren Täterinnen und Tätern. Dies gestaltet sich schwierig, da die Straftaten aus der Menge heraus begangen wurden und die Beteiligten einheitlich schwarz gekleidet und verummt waren, was eine individuelle Zuordnung erheblich erschwert. Diese Abklärungen erfordern akribische Ermittlungsarbeiten, die entsprechend Zeit in Anspruch nehmen.

3.6 Erkenntnisse aus der Aufarbeitung

3.6.1 Frage 28

Welche Erkenntnisse hat die Kantonspolizei aus der Aufarbeitung der Ereignisse auf ihrer Stufe bis dato gewonnen? Wo ortet sie Optimierungsbedarf (auf Stufe Kantonspolizei, aber auch auf Stufe Gemeinderat und Stadt Bern)?

Im Nachgang zu Kundgebungen werden standardisierte Nachbesprechungen (sogenannte Debriefings) sowohl mit den Mitarbeitenden als auch mit der Einsatzleitung durchgeführt. Diese dienen dazu, Erkenntnisse zu gewinnen und Lehren für zukünftige Einsätze zu ziehen. Selbstverständlich wird hierbei auch die an die Polizei gerichtete Kritik berücksichtigt und thematisiert. Diese Massnahmen sind jedoch einerseits äusserst aufwändig, andererseits beinhalten sie polizeitaktische Komponenten, welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, weshalb hierzu keine abschliessenden Aussagen gemacht werden können.

Generell lässt sich jedoch festhalten, dass sich die Abarbeitung im Rahmen der Einkesselung äusserst zeit- und personalintensiv gestaltete. Für die gerichtsverwertbare Beweismittelführung und insbesondere die Identifikation mussten alle angehaltenen Personen in den Festhalte- und Warteraum überführt und dort einzeln abgearbeitet werden. Die Kantonspolizei Bern prüft im Nachgang zur Kundgebung allfälliges Optimierungspotenzial, um den Personendurchfluss zu erhöhen, ohne dabei die Gerichtsverwertbarkeit der Erhebungen zu beeinträchtigen.

3.6.2 Frage 29

Welche Ansätze könnten zielführend sein, um solche gewalttätigen Ereignisse in Zukunft zu verhindern?

Damit bei Kundgebungen Straftaten begangen werden können, benötigen die Täterinnen und Täter in der Regel eine ausreichend grosse Masse, um im Schutz der Gruppe zu handeln und die Handlungsmöglichkeiten der Polizei einzuschränken oder zumindest zu erschweren. Bei kleineren Kundgebungen kommt es selten zu Straftaten, da das Risiko einer Festnahme deutlich höher ist.

Erschwerend wirkt sich aus, wenn kein offizieller Organisator vorhanden ist und der Dialog verweigert wird. In solchen Fällen können keine Absprachen getroffen werden, und für die Teilnehmenden wichtige Sicherheits- und Verkehrsaspekte können weder organisiert noch koordiniert werden. Bewilligungen sind in der Stadt Bern grundsätzlich rasch und unkompliziert erhältlich. Die Förderung und Durchsetzung bewilligter Kundgebungen – auch auf politischer Ebene – ist daher von zentraler Bedeutung.

Auch künftig ist jede unbewilligte Kundgebung individuell hinsichtlich ihres Risikopotenzials zu beurteilen. Aufgrund der gemachten Erkenntnisse erscheint es jedoch angezeigt, dass Umzüge von unbewilligten Kundgebungen mit erhöhtem Risikopotenzial seitens der Stadt Bern künftig nicht

mehr toleriert werden und von einer Teilnahme dringend abgeraten wird. Dennoch lässt sich nicht verhindern, dass weiterhin zahlreiche Personen zu einer unbewilligten Kundgebung anreisen. Zur wirksamen Durchsetzung wäre daher die Ergänzung des Kundgebungsreglements der Stadt Bern um einen Entfernungsartikel ein wichtiger Schritt.

Daneben wären gesetzliche Änderungen auf Bundesebene denkbar.

4 Fragen und Forderungen Stadtrat (Vorstösse nach Diskussion vom 16.10.2025)

4.1 Deeskalationsstrategie

4.1.1 Frage 30

Inwiefern bewährte sich die Deeskalationsstrategie?

Die Deeskalationsstrategie leitet sich grundsätzlich aus dem gesetzlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip ab. Sie hatte zur Folge, dass es bei der Besammlung auf dem stark frequentierten Bahnhofplatz sowie in der Spitalgasse zu keinen Ausschreitungen kam und die Gefährdung unbeteiligter Personen reduziert wurde. Gleichzeitig konnte der Mehrheit der friedlich demonstrierenden Kundgebungsteilnehmenden sowohl die Verschiebung auf den Kundgebungsplatz als auch die Durchführung der Platzkundgebung ermöglicht werden. Dadurch wurden die stark frequentierte Spitalgasse und der Bahnhofplatz spürbar entlastet. Schwere Ausschreitungen konnten jedoch dadurch nicht vollständig verhindert werden.

4.1.2 Frage 31

Würde eine frühzeitige Kontrolle der Demonstrierenden im Hinblick auf das Mitführen gefährlicher Gegenstände nicht zu weniger negativen Auswirkungen führen?

Die Kantonspolizei hat im Vorfeld gezielte Personenkontrollen durchgeführt und auch Sicherstellungen vorgenommen. An einem Samstag herrscht jedoch rund um den Bahnhof Bern ein sehr hoher Personenverkehr. Es ist nicht möglich, sämtliche Personen zu kontrollieren. Personenkontrollen müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und verhältnismässig sein. Häufig wird einschlägiges Material zudem zwischengelagert oder erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Kundgebung eingebracht beziehungsweise unterwegs behändigt.

4.1.3 Frage 32

Müsste nicht vermehrt auf Prävention statt auf Deeskalation gesetzt werden?

Die Präventionsarbeit ist ein fester Bestandteil der Kantonspolizei Bern. Im Zusammenhang mit der genannten Kundgebung versuchte die Stadt Bern, mit den Teilnehmenden in Dialog zu treten, um die Veranstaltung in eine bewilligungsfähige Kundgebung zu überführen. Dieses Angebot wurde jedoch von den unbekannten Organisatorinnen und Organisatoren nicht wahrgenommen. Kommunikativ wurde im Vorfeld durch die Stadt Bern ausdrücklich davon abgeraten, an der unbewilligten Kundgebung teilzunehmen. Gleichwohl konnte nicht verhindert werden, dass mehrere Tausend Personen an der Veranstaltung teilnahmen.

Präventiv führte die Kantonspolizei Bern im Vorfeld gezielte Personenkontrollen durch. Nachdem es zu Ausschreitungen gekommen war, wurde der sogenannte Schwarze Block durch die Kantonspolizei Bern eingekesselt, wodurch weitere Sachbeschädigungen verhindert werden konnten.

4.1.4 Frage 33

Warum liess man den Umzug in die Innenstadt ziehen mit dem Wissen, wer ihn anführt?

Bei der Besammlung auf dem Bahnhofplatz sowie in der Spitalgasse kam es zu keinen Sachbeschädigungen. Diese Tatsache war für die polizeiliche Einsatzausrichtung im Rahmen des Auftrags der Stadt Bern von wesentlicher Bedeutung. Die Polizei liess den Umzug daher gemäss Auftrag in Richtung Bundesplatz fortsetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in der Vergangenheit bereits zu zahlreichen Kundgebungen mit vermummten Personen gekommen ist, ohne dass es zu Sachbeschädigungen kam.

4.1.5 Frage 34

Entspricht es der Deeskalationsstrategie, eine Demo zu stoppen, bevor es zu Sachbeschädigungen und Ausschreitungen kommt?

Am 11.10.2025 stoppte die Kantonspolizei die Kundgebung erst, nachdem es zu massiven Sachbeschädigungen gekommen war. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, eine Kundgebung im Rahmen der Gefahrenabwehr auch vor Eintritt von Sachbeschädigungen zu stoppen, selbst wenn eine Deeskalationsstrategie verfolgt wird. Dies hängt von den der Polizei vorliegenden Informationen sowie von den mit der Kundgebung verbundenen Risiken ab.

4.2 Kosten/Schäden

4.2.1 Frage 35

Welche Auswirkungen hatte die Deeskalationsstrategie für Dritte? (Schadenshöhe, Blockierung ÖV)

Die Deeskalationsstrategie leitet sich grundsätzlich aus dem gesetzlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip ab und beabsichtigt generell Schäden und Beeinträchtigungen zu reduzieren.

4.2.2 Frage 36

Auf wie viele Millionen belaufen sich ca. die Schäden?

Der verursachte Sachschaden an der unbewilligten Kundgebung vom 11.10.2025 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden, da weiterhin Strafanzeigen von Geschädigten eingereicht werden. Ersten vorsichtigen Schätzungen zu Folge dürfte der Gesamtschaden mehrere hunderttausend CHF betragen und einen hohen sechsstelligen Betrag erreichen.

4.2.3 Frage 37

Wer muss den Schaden tragen? Wie viel decken Versicherungen?

Die entstandenen Schäden sind grundsätzlich von den Geschädigten zu tragen, sofern keine entsprechende Versicherung vorliegt, welche die Kosten übernimmt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Kosten auf die Verursacher zu übertragen. Die geschädigte Person oder das geschädigte Unternehmen kann Strafantrag stellen und so im Rahmen des Strafverfahrens seine Schäden geltend machen, wenn die Täterschaft ermittelt werden kann.

4.3 Kostenüberwälzung

4.3.1 Frage 38

Wie kann die Überwälzung der Kosten konsequenter durchgesetzt werden?

Bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten können die Gemeinden den gewaltausübenden Personen die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewalttätigkeiten teilweise in Rechnung stellen (vgl. Art. 54 PolG).

Die Durchführung der Überwälzung hat gemäss den Art. 54 ff. PolG sowie Art. 35 PolV abzulaufen. Sie kann erst an die Hand genommen werden, wenn die gewaltausübende Person wegen eines Deliktes gemäss Art. 35 PolV rechtskräftig verurteilt ist. Um eine Überwälzung realisieren zu können, ist es deshalb wichtig, Straftaten konsequent anzuzeigen.

4.3.2 **Frage 39**

Wie können die identifizierbaren Verursacherinnen in die Pflicht genommen werden?

Geschädigte können Strafanzeige erstatten und sich als Privatklägerschaft am Strafverfahren beteiligen sowie ihre Schäden zivilrechtlich geltend machen.

Die Stadt Bern kann den gewaltausübenden Personen nach einer Verurteilung die entsprechenden Kosten in Rechnung stellen. Dabei können der/dem Veranstalter/in höchstens 40 Prozent und den an der Gewalttätigkeit beteiligten Personen maximal 60 Prozent der Polizeikosten auferlegt werden. Die Kostenverfügung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen. Sowohl der/dem Veranstalter/in als auch den beteiligten Personen können absolut höchstens 10'000 Franken, in besonders schweren Fällen höchstens 30'000 Franken auferlegt werden (Art. 57 PolG).

Wann ein besonders schwerer Fall vorliegt, ist in Art. 35 Abs. 3 PolV definiert: wenn Personen getötet oder verletzt wurden oder eine Verletzung in Kauf genommen wurde; wenn eine Sachbeschädigung grossen Schaden verursacht hat; sowie wenn Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte von einem zusammengerotteten Haufen im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StGB ausgeübt wurden.

4.3.3 **Frage 40**

Auftrag, den Veranstaltern der Kundgebung die Kosten des Polizeieinsatzes in Rechnung zu stellen, insb. jenen die öffentlich aufgerufen haben.

Gemäss Polizeigesetz (PolG) sind es die Gemeinden, die den Veranstaltenden Rechnung stellen können und nicht die Kantonspolizei Bern (vgl. Art. 54 PolG).

4.4 Strafverfahren

4.4.1 **Frage 41**

Muss sich die Stadt als Privatkläger im Strafverfahren beteiligen?

Die Stadt kann sich als Privatklägerin am Strafverfahren beteiligen.

4.4.2 **Frage 42**

Mit welchen Mitteln wird die Täterschaft sanktioniert?

Ermittelte Straftäterinnen und Straftäter werden gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

4.5 Reithalle

4.5.1 **Frage 43**

Darf die Reithalle in Zukunft als Bereitschaftsraum und Rückzugsort für gewalttätige Demonstrationen dienen?

Diese Frage ist durch die Politik respektive durch die Vermieterin zu beantworten.

4.5.2 **Frage 44**

Wie kann die Situation im Umfeld der Reitschule verbessert werden? Und müssen den Betreibern während potenziell gefährlichen Demonstrationen Auflagen gemacht werden? Weitere Massnahmen?

Die Polizei würde es grundsätzlich begrüssen, wenn die Betreiberinnen und Betreiber die Reitschule nicht als Rückzugsort zur Verfügung stellen und entsprechende Massnahmen ergreifen würden. Zudem wäre es aus polizeilicher Sicht wünschenswert, dass diese Massnahmen auch von der Vermieterin eingefordert und durchgesetzt werden.

4.6 **Verhältnismässigkeit und Polizeieinsatz allgemein**

4.6.1 **Frage 45**

Ist die Sanktionierung der friedlichen Mahnwache (Dezember 2024) eidgenössischer Parlamentarier verhältnismässig?

Stellt die Kantonspolizei Bern Organisatoren von unbewilligte Kundgebungen fest, welche die städtischen Vorgaben nicht einhalten, rapportiert sie diese dem Polizeiinspektorat der Stadt Bern. Dieses Vorgehen erfolgt im Auftrag der Stadt Bern und wird von der Kantonspolizei Bern als verhältnismässig erachtet.

4.6.2 **Frage 46**

*Wie viele Polizist*innen waren vor Ort aus wie vielen Kantonen? Wie viele im Dialogteam?*

Es standen Polizistinnen und Polizisten des Polizeikonkordats Nordwestschweiz (PKNW), des Zentralschweizer Polizeikonkordats (ZPK), des Ostschweizer Polizeikonkordats (OstPol) sowie des *Groupement latin du maintien de l'ordre* (GMO) im Einsatz. Das polizeiliche Aufgebot umfasste insgesamt rund 660 Mitarbeitende. Darin enthalten sind sowohl die Mitarbeitenden für die Verkehrslenkungsmassnahmen als auch zahlreiche Einsatzkräfte in rückwärtigen Funktionen, wie beispielsweise die polizeiliche Bearbeitung der 536 angehaltenen Kundgebungsteilnehmenden.

Alle im Einsatz stehenden Kräfte sind im Dialog geschult und handeln nach der 3D-Strategie (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen). Somit standen mehrere hundert dialogbereite Polizistinnen und Polizisten zur Verfügung, mit denen eine Kommunikation möglich gewesen wäre. Der Dialog wurde jedoch bereits im Vorfeld von den Organisatoren verweigert. Trotz intensivster Bemühungen konnte weder vor der Kundgebung noch am Kundgebungstag eine Dialogbereitschaft festgestellt werden, sodass keine zielführenden Absprachen getroffen werden konnten. Die Kantonspolizei stellte 18 Mitarbeitende lediglich für die Kommunikation während des Einsatzes bereit, obwohl die dialogverweigernde Haltung der Organisatoren bekannt war.

4.6.3 **Frage 47**

Kam es zu Sachbeschädigungen und Gewalt, bevor die Demonstration in der Amtshausgasse (Richtung Casinoplatz) gestoppt wurde?

Ja, vergleiche auch Kapitel 2.

4.6.4 **Frage 48**

Warum wurden die Demonstrierenden auf dem Bundesplatz aufgefordert den Platz via Schauburggasse zu verlassen, wenn danach diese Route von der Polizei versperrt wurde?

Ein Abfluss der Kundgebungsteilnehmenden über die Schauburggasse war eine Crowd Management Massnahme, um gefährlichen Wechselströmen in den Personenbewegungen auf dem Bärenplatz als auch der Spitalgasse präventiv entgegenwirken. Der Abfluss über die genannte Gasse war

bis zur Einkesselung jederzeit uneingeschränkt möglich, wovon auch eine Vielzahl der Kundgebungsteilnehmenden Gebrauch machten.

4.6.5 **Frage 49**

Aufgrund welcher Kriterien wurde einem Teil der Eingekesselten erlaubt den Kessel zu verlassen und anderen nicht?

Gegen 17:14 Uhr, rund 14 Minuten nach der Abtrennung der gewaltbereiten Umzugsspitze, wurde ausserhalb der Einkesselung im Bereich des Storchengässchens durch Kundgebungsteilnehmende eine Barrikade erstellt und ein unkontrolliertes Feuer entfacht. Dieses entwickelte sich innert kürzester Zeit und drohte auf angrenzende Liegenschaften überzugreifen, was zu einer erheblichen Gefahr insbesondere für die sich in der Liegenschaft befindenden Menschen wurde.

Aufgrund der starken Rauchentwicklung sowie einer möglichen damit einhergehenden Gefahr entschied die Einsatzleitung, die bestehende Einkesselung aufzuheben und den Personen kontrolliert den Abfluss in Richtung Bahnhofplatz zu ermöglichen. Da der Wasserwerfer das Feuer rasch löschen konnte und keine Gefahr mehr für Personen bestand, wurde der Durchgang nachdem sich einige Personen entfernt hatten, wieder geschlossen.

4.6.6 **Frage 50**

Was ist der Nutzen vom Beimischen von Reizstoffen im Wasserwerfer? Was sind die gesundheitlichen Folgen, wenn Personen ihre durchnässten Kleider mit Rückständen von Reizstoffen stundenlang nicht wechseln können?

Das Beimischen von Reizstoff dient dazu, Teilnehmende einer gewalttätigen Kundgebung dazu zu veranlassen, ihr Verhalten einzustellen und die Veranstaltung zu verlassen. Es stellt die höchste Eskalationsstufe beim Einsatz des Wasserwerfers dar und wird nur angewendet, wenn mildere Mittel ohne Wirkung geblieben sind und die Kundgebungsteilnehmenden den polizeilichen Anweisungen weiterhin nicht Folge leisten. Der Kantonspolizei Bern sind in diesem Zusammenhang keine länger anhaltenden gesundheitlichen Folgen bekannt.

4.6.7 **Frage 51**

In welchen Situationen hat die Polizei Einzelgeschosse verwendet und was sind die Kriterien für den Einsatz?

Einzelgeschosse werden verwendet, um gezielt Personen zu stoppen, die Gewalttaten begehen.

4.6.8 **Frage 52**

Wieviel Munition wurde eingesetzt? Aufgeschlüsselt nach Munitionstyp?

Es wurden rund 10 Kartuschen CS 50m (Reizstoff), rund 1'100 Gummischrot und rund 320 Safe Impact Rounds (SIR) mit dem Mehrzweckwerfer eingesetzt.

4.6.9 **Frage 53**

Warum hat die Polizei Hunde an der Demonstration eingesetzt? Inkl. Tierschutzthematik

Die Kantonspolizei Bern setzt in verschiedenen Bereichen Diensthunde ein. Bei Kundgebungen kommen sie primär im Schutzhundebereich zum Einsatz. Dabei übernehmen sie Bewachungsaufgaben oder dienen dazu, Durchgänge zu sperren. Der Einsatz von Diensthunden spart Personal.

Die Diensthundeführenden achten sorgfältig auf ihre Hunde und halten ausreichend Distanz zu den direkt involvierten Einsatzkräften der Polizei. Werden seitens der Demonstrierenden Knallkörper eingesetzt, schaffen die Diensthundeführenden – sofern es die Situation zulässt – Distanz oder schützen die Ohren der Hunde. Im Gegensatz zu Pfefferspray zeigen Hunde in der Regel keine Reaktion

auf «Tränengas». Die Hundeführenden befinden sich üblicherweise nicht im Zentrum eines Reizstoffeinsatzes und schaffen ansonsten Distanz, wenn dies die Lage erlaubt.

4.6.10 Frage 54

War es für die Eingekesselten möglich während der 10-stündigen Einkesselung auf das WC zu gehen? Wurden Decken zur Verfügung gestellt?

Siehe Antwort zu Frage 22.

4.6.11 Frage 55

*Was ist dem Gemeinderat bekannt über schwere Verletzungen von Demonstrant*innen und/oder unbeteiligten Passant*innen?*

Die Frage ist durch den Gemeinderat zu beantworten. Die Antwort der Kantonspolizei ist aus der Antwort zu Frage 11 ersichtlich.

4.6.12 Frage 56

*Wie viele der 18 verletzten Polizist*innen waren in Folge dessen krankgeschrieben und wie lange?*

Siehe Antwort zu Frage 10.

4.6.13 Frage 57

*War bei der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober im Beisein der Kantonspolizei die von den Demokratischen Jurist*innen und Amnesty International geäusserte Kritik ein Thema?*

Die Frage ist durch den Gemeinderat zu beantworten.

4.7 Entschädigung/Unterstützung Geschädigte

4.7.1 Frage 58

Wie kann ein unbürokratisches Entschädigungsverfahren für von Umsatzverlust betroffene Gewerbetreibende ausgestaltet werden?

Bietet die Stadt Hand, um Umsatzeinbussen wiedergutzumachen?

Die Frage ist durch den Gemeinderat zu beantworten.

4.7.2 Frage 59

Ob und wie kann ein städtischer Entschädigungsfonds aufgesetzt werden? Inkl. Klärung rechtlicher Voraussetzungen und Erfahrungen anderer Städte

Die Frage ist durch den Gemeinderat zu beantworten.

4.7.3 Frage 60

Gibt es zurzeit rechtliche Möglichkeiten, dass die Stadt einen Teil des ungedeckten Sachschadens übernehmen kann?

Die Frage ist durch den Gemeinderat zu beantworten.

4.7.4 Frage 61

Prüft der GR Möglichkeiten, wie den Geschädigten geholfen werden kann?

Die Frage ist durch den Gemeinderat zu beantworten.

4.7.5 **Frage 62**

Wie geht man in Zukunft gewerbefreundlich mit solchen Situationen um (Schutz Gewerbe, Gäste, Mitarbeitende)?

Die Kantonspolizei Bern versucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten Straftaten bestmöglich zu verhindern und Beeinträchtigungen für Dritte möglichst gering zu halten.

4.8 Links- und rechtsextreme Gewalt

4.8.1 **Frage 63**

Wie viele gewaltextremistisch motivierte Ereignisse gab es in der Stadt Bern in den letzten 10 Jahren aufgeschlüsselt nach links- und rechtsextremistischen Gruppierungen?

Es existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs «gewalttätiger Extremismus». Zudem lässt sich bei vielen Straftaten das Tatmotiv nicht eindeutig feststellen, insbesondere bei Delikten, die von unbekannten Tätern begangen wurden. Die Kantonspolizei Bern führt keine Statistik, die auf dieser Definition basiert. Insgesamt kann festgestellt werden, dass Gewaltexzesse im Zusammenhang mit Kundgebungen über die Jahre hinweg tendenziell abgenommen haben. Ob die Ausschreitungen im Jahr 2025 eine Trendumkehr darstellen oder lediglich eine isolierte Zunahme sind, wird sich erst langfristig zeigen.

Die Zuständigkeit für die Analyse der Lageentwicklung im Bereich des gewalttätigen Extremismus liegt beim Nachrichtendienst des Bundes. Für eine entsprechende Einschätzung wird daher auf die Lageberichte des Nachrichtendienstes des Bundes verwiesen, welche der Thematik des gewalttätigen Extremismus jeweils ein eigenes Kapitel widmen.

4.8.2 **Frage 64**

Welche strafrechtlich relevanten Formen von gewaltextremistischen Ereignissen gab es?

Es existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs «gewalttätiger Extremismus». Sowohl der Extremismus ohne Gewaltbezug als auch der gewalttätige Extremismus lehnen die Werte der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaats ab. Sie unterscheiden sich jedoch darin, dass gewalttätige Extremisten zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten (so die Beschreibung gewalttätig-extremistischer Aktivitäten in Art. 19 Abs. 2 Bst. e des Nachrichtendienstgesetzes (NDG, SR 121)).

Im Rahmen ihrer gewalttätig-extremistischen Aktivitäten machen sich Extremisten strafbar. Je nach Tatbestand sind entweder die Kantone oder der Bund für die Strafverfolgung zuständig.

4.8.3 **Frage 65**

Wie schätzt der Gemeinderat die aktuelle Lage mit links- und rechtsextremer Gewalt in der Stadt Bern ein? Welche Gruppen sind bekannt? Erklärungsansätze?

Die Kantonspolizei Bern beurteilt die aktuelle Lage in Bezug auf Gewalt durch linksextreme Strukturen in Bern als akzentuiert. Es gibt nicht "die" gewaltextremistisch motivierte linksextreme Gruppierung in der Stadt Bern. Es sind vielmehr einzelne Personen, welche situativ als Gruppe oder als Einzelpersonen gewalttätig in Erscheinung treten.

Gewaltextremistisch motivierte rechtsextreme Gruppierungen sind in der Stadt Bern derzeit wenig aktiv; die Lage ist diesbezüglich eher ruhig.

Die Zuständigkeit für die Analyse der Lageentwicklung im Bereich des gewalttätigen Extremismus liegt grundsätzlich beim Nachrichtendienst des Bundes. Für eine entsprechende Einschätzung wird

daher auch auf die Lageberichte des Nachrichtendienstes des Bundes verwiesen, die dem Thema des gewalttätigen Extremismus jeweils ein eigenes Kapitel widmen.

4.8.4 **Frage 66**

Gibt es in der Stadt Bern spezifische Präventionsschwerpunkte gegen linksextreme Gewalt?

Die Frage ist durch die Stadt Bern zu beantworten.

4.8.5 **Frage 67**

Welche Schlüsse und Massnahmen zieht respektive ergreift die Fachstelle Radikalisierung und Gewaltprävention?

Die Frage ist durch die Stadt Bern zu beantworten.

4.9 **Verschärfung (Überwachung, Demonstrationsrecht etc.)**

4.9.1 **Frage 68**

Müssen extremistische Gruppierungen stärker überwacht oder verboten werden?

Von extremistischen Gruppierungen – unabhängig davon, ob rechtsextrem, islamistisch, linksextrem oder anderer Art – kann eine Gefahr für die Bevölkerung und den Staat ausgehen. Deshalb ist es wichtig, aufmerksam hinzuschauen, solche Pläne frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Eine Ausweitung der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen auch auf den gewalttätigen Extremismus würde die Kantonspolizei Bern deshalb begrüßen.

4.9.2 **Frage 69**

Müssen Demonstrationsrecht und Strafnormen verschärft werden, um Extremismus wirksam zu begrenzen?

Die Verschärfung des Demonstrationsrechts und der Strafnormen ist grundsätzlich eine politische Frage. Die Ergänzung des Kundgebungsreglements der Stadt Bern mit einem Entfernungsartikel würde seitens der Kantonspolizei Bern begrüßt.

4.10 **Fragen Vorstösse, welche oben nicht aufgeführt sind**

4.10.1 **Frage 70**

Neben dem Gummischrott wurden auch Wuchtgeschosse eingesetzt (Einzelgeschosse), die schwerwiegende Verletzungen hervorrufen können. In welchen Situationen hat die Polizei solche Einzelgeschosse verwendet und was sind die Kriterien für den Einsatz solcher Geschosse?

Einzelgeschosse werden verwendet, um gezielt Personen zu stoppen, die Gewalttaten begehen.

4.10.2 **Frage 71**

*Warum hat die Polizei Hunde an der Demonstration eingesetzt? Wofür werden die Tiere gebraucht? Wie viele Hunde und Hundeführer*innen waren vor Ort? Kann das Tierschutzgesetz bei Demonstrationen mit Lärm, Reizstoffen etc. überhaupt eingehalten werden?*

Die Kantonspolizei Bern setzt in verschiedenen Bereichen Diensthunde ein. Bei Kundgebungen kommen sie primär im Schutzhundebereich zum Einsatz. Dabei übernehmen sie Bewachungsaufgaben oder dienen dazu, Durchgänge zu sperren. Der Einsatz von Diensthunden spart Personal. Die genaue Anzahl der eingesetzten Hunde und Diensthundeführenden wird aus polizeitaktischen Gründen nicht bekannt gegeben.

Die Diensthundeführenden achten sorgfältig auf ihre Hunde und halten ausreichend Distanz zu den Schützinnen und Schützen der Polizei. Werden seitens der Demonstrierenden Knallkörper eingesetzt, schaffen die Diensthundeführenden – sofern es die Situation zulässt – Distanz oder schützen die Ohren der Hunde. Im Gegensatz zu Pfefferspray zeigen Hunde in der Regel keine Reaktion auf die anderen Reizstoffe der Polizei. Die Hundeführenden befinden sich üblicherweise nicht im Zentrum eines Reizstoffeinsatzes und schaffen ansonsten Distanz, wenn dies die Lage zulässt.

4.10.3 Frage 72

War es für die Eingekesselten möglich während der 10-stündigen Einkesselung auf das WC zu gehen? Warum konnten die Eingekesselten das vorhandene Toitoi nicht nutzen?

Siehe Antwort zu Frage 22.

4.10.4 Frage 73

Einige der eingekesselten Menschen haben stark gefroren aufgrund der kalten Temperaturen. Einige hatten auch nasse Kleider vom Wasserwerfer Einsatz. Wurden diesen Leuten Decken zur Verfügung gestellt, damit sie sich beim Warten aufwärmen könnten?

Siehe Antwort zu Frage 22.

4.10.5 Frage 74

Was sind aus Sicht des Gemeinderats Ursachen und Erklärungsansätze, dass es insbesondere in Bern immer wieder zu teils schweren linksextremistischen Straftaten kommt wie z.B. an der unbewilligten und gewalttätigen Demonstration vom 11. Oktober 2025?

Die Frage ist durch den Gemeinderat zu beantworten.

4.10.6 Frage 75

Der Gemeinderat habe zusammen mit der Kantonspolizei zu prüfen, wie sich die Deeskalationsstrategie in der Stadt Bern bewährte und was für Konsequenzen die Tolerierung für Dritte für Auswirkungen hatte (Schadenshöhe, Blockierung ÖV während Stunden)?

Diese Frage lässt sich nicht generell beantworten, da der Verlauf einer Kundgebung von zahlreichen Faktoren abhängt. Ein restriktives Vorgehen kann je nach Lagekonstellation in einem Fall zu erhöhtem Sachschaden führen und in einem anderen Fall Schäden verhindern. Daher ist jede Kundgebung einzeln zu beurteilen: Wie hoch ist das Gewaltpotenzial und welche Absichten verfolgen die Teilnehmenden. Das übergeordnete Ziel besteht stets darin, die in der Verfassung garantierten Rechte möglichst umfassend zu wahren, Gewalt zu verhindern oder zu reduzieren und die Einschränkungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Dabei entstehen zwangsläufig Zielkonflikte, die sich nicht vollständig auflösen lassen.

4.10.7 Frage 76

Der Gemeinderat habe zusammen mit der Kantonspolizei zu prüfen, ob eine frühzeitige Kontrolle der Demonstrierenden im Bahnhof im Hinblick auf das Mitführen möglicher gefährlichen Gegenstände nicht dazu führen würde, dass die Stadt, deren Bewohner und Institutionen weniger von den negativen Auswirkungen militanter Demonstrationen betroffen wären (potenziell gefährliche Demonstrationen möglichst im Keime ersticken).

Siehe Antwort zu Frage 31.

4.10.8 Frage 77

Der Gemeinderat habe zusammen mit der Kantonspolizei zu prüfen, ob angesichts der verschärften Sicherheitssituation und der Beurteilung durch Fachpersonen nicht vermehrt auf Prävention statt auf Deeskalation gesetzt werden muss und eine detaillierte Analyse gemacht werden muss; dies zumal

sich wie befürchtet, massive Gewalt gegen Leib und Leben eingesetzt wurde, weitere Offizialdelikte (versuchte vorsätzliche Tötung, Brandstiftung, Gewalt und Drohung gegen Beamte etc.) und Schäden, teilweise nicht gedeckt, in Millionenhöhe von den Demonstranten verursacht wurden. Weiter muss berücksichtigt werden, dass durch die Blockierung des öffentlichen Verkehrs viele Personen während Stunden blockiert waren.

Diesbezüglich verweisen wir auf die Antwort zu Frage 75.

4.10.9 Frage 78

Der Gemeinderat habe zu prüfen, wie angesichts der verschärften Sicherheitssituation die Überwälzung der Kosten an die verantwortlichen Personen und Organisationen vermehrt konsequent durchgesetzt werden muss?

Diese Frage ist durch den Gemeinderat zu beantworten.

4.10.10 Frage 79

Der Gemeinderat habe zu prüfen, ob angesichts der verschärften Sicherheitssituation und der entstandenen Schäden, die Stadt sich gegen die verantwortlichen Personen, die sich vor Gericht verantworten müssen, konsequent als Privatkläger im Strafverfahren konstituieren (beteiligen) muss?

Die Frage ist durch den Gemeinderat zu beantworten.

4.10.11 Frage 80

Der Gemeinderat habe zusammen mit der Kantonspolizei zu prüfen, ob angesichts der verschärften Sicherheitssituation und der Beurteilung durch Fachpersonen, die Reithalle auch in Zukunft als Bereitschaftsraum und Rückzugsraum für gewalttätige Demonstranten dienen darf?

Die Kantonspolizei Bern würde es begrüssen, wenn die Betreiberinnen und Betreiber der Reitschule sicherstellen, dass ihre Räumlichkeiten nicht als Organisations- oder Rückzugsraum für gewalttätige Kundgebungen genutzt werden, und wenn die Vermieterin entsprechende Auflagen gegenüber der Mieterin machen und durchsetzen würde.

4.10.12 Frage 81

Der Gemeinderat habe zusammen mit der Kantonspolizei zu prüfen, wie angesichts der verschärften Sicherheitssituation und der Beurteilung die Situation im Umfeld der Reithalle verbessert werden muss und hier während potenziell gefährlichen Demonstrationen den Betreibern Auflagen gemacht werden müssen (z.B. temporäre Schliessung, Schliessung Tore, Sicherstellung Zugang für Polizei)?

Siehe Antwort zu Frage 80.

4.10.13 Frage 82

Der Gemeinderat habe zu überprüfen, ob die Sanktionierung einer friedlichen Mahnwache eidenössischer Parlamentarier angesichts des «trial and error Vorgehens» bei potenziell gewalttätigen Demonstranten verhältnismässig ist?

Diese Frage ist grundsätzlich durch die Stadt Bern zu beantworten. Die Kantonspolizei verweist auf die Antwort zu Frage 45.

Stichwortverzeichnis

Deeskalationsstrategie 17, 18

Dialog 10

Durchsagen 14

Entfernungsartikel 24

Erkenntnisse 16

Extremismus 23, 24

Kipp-Punkt 12

Kosten 12

Mahnwache 26

Mobilisierung 10

Sachschaden 13, 18

Straftatbestände 15

Wegweisung 11

Beilagen

- Zusammenstellung Fragen an die Kantonspolizei im Rahmen weiterer Aufarbeitung Ereignisse der unbewilligten Kundgebung vom 11.10.2025